



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
der Frau

- Beschwerdeführerin -

verfahrensbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

- a) den Beschluss des Landgerichts Karlsruhe vom 3. Januar 2019 - 7 T 30/18 - ,
- b) den Beschluss des Landgerichts Karlsruhe vom 10. Oktober 2018 - 7 T 30/18 -
und
- c) den Beschluss des Amtsgerichts Konstanz vom 13. April 2018 - 4 C 645/17
WEG -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2
und Abs. 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsi-
denten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 1. April 2018 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Gründe

Die Verfassungsbeschwerde ist jedenfalls offensichtlich unbegründet. Eine Verletzung von in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Rechten der Beschwerdeführerin ergibt sich aus den Darlegungen der Verfassungsbeschwerde nicht. Insbesondere erschließt sich auch dem Verfassungsgerichtshof nicht, weshalb der Beschluss des Landgerichts Karlsruhe vom 10. Oktober 2018 den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG verletzen soll. Soweit die Beschwerdeführerin hartnäckig an ihrer Auffassung festhält, der erfolglos abgelehnte Richter habe zahlreiche schwere Verfahrensverstöße zu ihrem Nachteil begangen, betrifft dies nicht den Anspruch auf rechtliches Gehör. Denn dieser verpflichtet die Gerichte nicht, der Rechtsauffassung eines Beteiligten zu folgen (VerfGH, Beschluss vom 16.3.2017 - 1 VB 123/16 -, Juris Rn. 8). Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung des gesetzlichen Richters rügt, legt sie nicht dar, dass sie sich auch nur darum bemüht hat, sich Kenntnis von der kammerinternen Geschäftsverteilung nach § 21g GVG zu verschaffen.

Von einer weitergehenden Begründung sieht der Verfassungsgerichtshof gemäß § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG ab.

Durch die Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (ständige Rechtsprechung, vgl. VerfGH, Beschluss vom 13.8.2018 - 1 VB 34/18 -, Juris).

Der Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting